

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

SGB II geplante Gesetzesänderungen ab Januar 2011

(Stand Referentenentwurf 20.9.2010)

Ausgewählte Gesetzesänderungen nach dem Referententwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die in der Öffentlichkeit wenig Beachtung finden, aber für die Beratung wichtig sind.

(Bernd Eckhardt)

Die Gesetzesänderungen werden in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet. Es wird noch verschiedene kleine Änderungen geben und auch die geplante neue Art der Anrechnung von Einkommen wird im Oktober veröffentlicht werden.

Einen ausführlichen Überblick gebe ich in meinen aktuellen Seminaren, die sich Schwerpunktmäßig mit der Anrechnung von Einkommen und Vermögen beschäftigen.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II - Tagesseminar mit ausführlichem Skript mit allen Neuregelungen (Referent Bernd Eckhardt)

München

(in Kooperation mit dem Münchner Arbeitslosenzentrum (MALZ):

Termin: Montag, den 29.11.2010

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Im Seminarraum "grün" der diakonia

Seidlstraße 4, 80335 München

Kosten: 70,- €

Nürnberg:

Termin: Donnerstag, den 25.11.2010

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Im Dialogforum, Hessestraße 10, 90443

Nürnberg

Kosten: 70,- €

Anmeldungen bitte bis spätestens 15.11.2010 an Adresse in Kopfzeile (Ludwig-Feuerbach-Straße 75, Nürnberg); Teilnahmemöglichkeit nach Anmeldungseingang

Anmeldungen bitte bis spätestens 11.11.2010 an Adresse in Kopfzeile (Ludwig-Feuerbach-Straße 75, Nürnberg); Teilnahmemöglichkeit nach Anmeldungseingang

Auf nachfolgenden Seiten habe ich wichtige Änderungen dargestellt. In Zukunft werde ich weitere Aktualisierungen verschicken. Die Informationen und Einschätzungen gehen auch an das Diakonische Werk Bayern, welches sich politisch für Änderungen bei den geplanten

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Regelungen einsetzt. Wem etwas auffällt, kann es gerne an mich weiterleiten. Ich leite es dann an die zuständigen Stellen weiter.

Im Folgenden stelle ich ausgewählte Gesetzesänderungen vor.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 (neu)

„Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.“

Erläuterung:

Die neuen Bedarfe für Bildung und Teilhabe (für Kinder, Jugendliche und zum Teil für junge Erwachsene unter 25 Jahren) setzen nicht voraus, dass die Bedarfsgemeinschaft Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Dieses wird durch den neuen Satz 3 in § 7 Abs. 2 verdeutlicht.

Hierauf nimmt wiederum § 9 Abs. 2 Bezug. Er regelt, dass bei der Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens zuerst die Deckung der individuellen Bedarfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist. Nur wenn diese Bedarfe komplett gedeckt sind, wird das dann noch zur Verfügung stehende Einkommen auf die individuellen Bildungs- und Teilhabebedarfe verteilt.

In § 19 (3) Satz 2 wird die Rangfolge, in der Bedarfsgruppen durch Einkommen gedeckt werden, nochmals präzisiert: "Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze nach § 28.

§ 7 (4a)

"Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.“

Erläuterung:

Der Verweis auf die Erreichbarkeitsanordnung (EA) der Bundesagentur für Arbeit fällt weg. Stattdessen wird das BMAS ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung findet sich in § 13 (3) SGBII: „... (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Die Übertragung der für das SGB III konzipierten EA der Bundesagentur auf den Rechtskreis des SGB II wurde vielfach als unangemessen erachtet und in der Verwaltungspraxis auch in vielen Fällen (bei "Aufstockern", Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren..) nicht angewandt. Die alte Regelung gilt bis eine Verordnung vom BMAS erlassen wird (dieses ist wiederum im § 77 SGB II neu geregelt).

Die praktische Bedeutung der Regelung wird sich daran bemessen, wie die Worte "und deshalb" interpretiert werden, und natürlich daran, wie die Verordnung gestaltet wird.

§ 7a wird wie folgt geändert

In Satz 1 werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden“ ersetzt.

Erläuterung:

Die beim Renteneintritt aufgrund des verschobenen Auszahlungsmodus entstehende Leistungsbezugsücke, soll "gemildert" werden. Geschlossen wird sie natürlich nicht und Leistungsberechtigte ohne Schonvermögen werden weithin auf das SGB IIX (Beantragung "eines Darlehens bei vorübergehender Notlage nach § 38 des Zwölften Buches") verwiesen.

Nach der Neuregelung ist die "Deckungslücke" zumindest auf einen Monat begrenzt.

De facto kann es dazu kommen, dass für identische Zeiten Arbeitslosengeld II und Altersrente geleistet wird. Da beide Zahlungen aber nie in einem Monat zufließen können, kann es hier m.E. nicht zu Rückforderungen seitens der ARGE kommen. Die erste Rente wird Ende des Monats fällig, in dem die Leistungsvoraussetzungen der Altersrente schon zu Monatsbeginn vorlagen. Für diesen Monat wird aber kein Arbeitslosengeld II gezahlt.

Die Änderung ist zwar nicht optimal, verbessert aber zumindest die Situation der Betroffenen, die nun - je nachdem, wann sie geboren sind - mehr oder weniger von der Neuregelung profitieren (Gewinner sind die am Monatsanfang Geborenen).

§ 9

Es bleibt - entgegen mancher Spekulation - bei der horizontalen Berechnungsmethode (Einkommensverteilung, relative Bedürftigkeit).

„(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.“

Erläuterung:

Die neuen Bedarfe (Bildung, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen) werden allerdings in einem ersten Schritt bei der Verteilung des Einkommens herausgenommen. Nur wenn die "vorrangigen" Bedarfe des Lebensunterhalts (einschl. der Kosten der Unterkunft) gedeckt sind, findet hier eine - wiederum anteilige - Anrechnung statt.

§ 11 zu berücksichtigendes Einkommen

Die Berücksichtigung von Einkommen

Hier wird manches übersichtlicher. Teile der ALG II V werden ins Gesetz integriert. Der Erwerbstätigenfreibetrag, der aus politischen Gründen des "Förderns und Forderns" nach dem Motto Zuckerbrot und Peitsche unter "Anreize und Sanktionen" versteckt war, steht nun hier, wo er hingehört. Allerdings ist noch nicht bekannt, was genau kommt. Sobald dieses erfolgt ist, werde ich eine neue Version verschicken.

Wichtige Änderungen beim Einkommen:

§11 Abs.1

"Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Zuflüsse aus Darlehen sind Einnahmen....."

Erläuterung:

Hier hat dem Gesetzgeber die Rechtsprechung nicht gefallen, die dieses in aktuellen Bescheiden bestritten hat. Nun ist es zumindest auf den ersten Blick eindeutig. Während des Leistungsbezugs zufließende Darlehen sind Einkommen. Aber: Ausnahmen gibt es doch (siehe weiter unten), wenn das Darlehen ausdrücklich einem anderen Zweck dient. Zudem wird das Spezialeinkommen "Darlehen" um prospektiv in den nächsten sechs Monaten zu leistenden Zinsen und Tilgungsbeträgen bereinigt (siehe unten §11b Abs.2).

Was m.E. nicht gemeint sein kann ist, dass ein Überziehen des Kontos, das heißt die Inanspruchnahme eines Dispokredits als Darlehen und somit Einkommen gewertet wird. Ein Dispokredit gilt zwar rechtlich als Darlehen, wird aber auch sofort bei Einkommen getilgt. Der Gesetzgeber hat hier noch zu präzisieren.

§ 11 Abs.3

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

"Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen."

Erläuterung

Hier wird das unendliche Aufrechnen des BSG aufgegeben. Nach einem halben Jahr hat die Anrechnung dann ein Ende. Ein Ermessen ist nicht mehr notwendig. Die Regelung ist vielleicht nicht gerecht, aber ein großer Fortschritt für Menschen, die (ungeahnt) zu einem kleinen Vermögen kommen (z.B. eine Erbschaft machen). Nach der sechsmonatigen Anrechnung wird aus verbliebenem einmaligen Einkommen Vermögen. Dies impliziert die neue Regelung.

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Erläuterung

Die Zweckbestimmung muss in Zukunft auf einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhen. Eine private zweckbestimmte Zuwendung ist demnach nicht mehr möglich. Allerdings können private Zuwendungen vertraglich so gestaltet werden, dass sie nicht geldeswert in dem Sinne sind, dass sie veräußerbar sind. Das BSG hat den Begriff der Einnahmen in Geldeswert an der Möglichkeit des "Versilberns" geknüpft. Wenn dieses vertraglich ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob die Zuwendung überhaupt Einkommen ist.

Was der Gesetzgeber nunmehr keineswegs will, ist, dass Aufwandsentschädigungen anrechnungsfrei bleiben. Hierzu führt er in der Begründung aus:

"Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden."

Im Klartext: Die Anrechnungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten entfällt. Die gezielte Herausnahme der Aufwandsentschädigungen ist zu kritisieren.

(5) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

Während zweckbestimmte Zuwendungen ohne öffentlich-rechtlichen Vorschriften nun Einkommen sein sollen, gilt dies nicht für zweckgebundene Darlehen. Die Gestaltung von Darlehensverträgen wird in Zukunft wichtiger. Manche zweckgebundene Zuwendung wird leichter als Darlehen zu gewähren sein. Großeltern geben dann den Enkelkindern und ihren Eltern ein Darlehen für den Urlaub...

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

§ 11 b Absetzbeträge

Ausdrücklich: Bei der Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahmen sind monatlich weitere Absetzbeträge zu berücksichtigen, soweit sie in den einzelnen Monaten des Verteilzeitraums anfallen. Die 30,- € Pauschale wird bei einem sechsmonatigen Verteilzeitraum jeden Monat abgezogen. Dies ist schon bisher so, war aber manchmal umstritten.

"(2) Von Darlehen sind ab dem in § 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkt für die Dauer von sechs Monaten auch die geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen abzusetzen."

Erläuterung

vgl. auch oben unter § 11 Anrechnung von Darlehen. Zur Verdeutlichung. Ein zinsfreies Darlehen über 1200,- € soll innerhalb eines Jahres durch monatliche Raten in Höhe von 100,- € getilgt werden. Die Jobcenter (so heißen künftig die ARGEN) ziehen dann vom Einkommen 6 mal 100,-€ ab und rechnen als Einkommen 600,- € an. Bei einer Tilgung innerhalb eines halben Jahres gibt es dagegen keine Anrechnung (was zu manchen Gedankenspielen führen kann....).

§ 12a

„Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder

2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.“

Erläuterung:

Wohngeldansprüche sollen nicht mehr geltend gemacht werden! Hier müssen nun Beratungsstellen prüfen, wann Wohngeldanträge sinnvoll sind. Die neue Regelung geht auf Kosten der Kommune. Falls kein weiteres Einkommen vorhanden ist, führt Wohngeldeinkommen für Kinder mit Unterhaltsansprüchen oder UVG in der Regel dazu, dass "überschießendes" Kindergeld unter Berücksichtigung des Freibetrags für Versicherungen in Höhe von 30,-€ angerechnet wird. Hier erhöht das Wohngeld das Familieneinkommen um 30,-€.

Die Begründung, dass mit der Neuregelung eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist, überzeugt nicht. Die Sachbearbeitung muss nun nicht nur den aktuellen Wohngeldanspruch prüfen, sondern auch noch eine Prognose für die nächsten drei Monate erstellen. Eine Wohngeldberechnung für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft erforderte wenige Eingaben in von Ministerien der Länder zur Verfügung gestellten Wohngeldrechnern. In Zukunft müssen Beratungsstellen hier den Blick drauf werfen, da die neuen Jobcenter sicherlich kaum noch Prüfungen (bezüglich Wohngeld und Kinderzuschlagsansprüchen) vornehmen werden. (der §12a ist hier gewissermaßen ein Freibrief)

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

§ 13 Verordnungsermächtigung

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Erläuterung:

Dies ist die neue Verordnungsermächtigung zur Erreichbarkeit. Bis das BMAS davon Gebrauch macht gilt die alte Regelung (vgl. § 77 SGB II neu)

§ 27

"Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II."

Erläuterung:

Bisher waren die Leistungen, die Auszubildende ausnahmsweise doch, trotz grundsätzlichen Leistungsausschlusses, bekamen, an unterschiedlichen Stellen geregelt. Sie werden hier zusammengefasst. Allerdings bedeutet Absatz 1 eine deutliche Verschlechterung. Bisher begründeten Mehrbedarfe die Übernahme des Krankenversicherungsschutzes durch die ARGE. Das ist nun nicht mehr der Fall. Eine deutliche Verschlechterung, die hier beiläufig eingeführt wird.

"(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit diese nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind."

Erläuterung:

Entspricht weitgehend den alten Regelungen, die in der Rechtsprechung festgelegt wurden. Nun stehen sie eindeutig im Gesetz. Auch ein dauerhaft abweichender Bedarf (§21 Abs. 6) kann von Auszubildenden geltend gemacht werden.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nachdem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihrem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit dieser in entsprechender Anwendung

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

Erläuterung

Bisher konnten nur Auszubildende, die tatsächlich BAFÖG oder BAB bezogen, den Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten. Diesen bekommen in Zukunft auch diejenigen, die aufgrund von Elterneinkommen keine Ausbildungsförderung erhalten.

"(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. **Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden.** Leistungen nach Satz 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig."

Erläuterung:

Klargestellt ist: SGB II Leistungen können als Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung erbracht werden. Das heißt im Umkehrschluss aber auch: nicht länger! Für die Praxis heißt das: Bei Ausbildungsbeginn kann es immer noch zu einer Zahlungslücke kommen. (Das BAFÖG-Amt ist zwar verpflichtet einen Vorschuss zu zahlen, aber keineswegs sofort. In § 51 Abs. 2 Bafög heißt es: (2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Trotzdem sollte der Vorschuss beantragt werden.)

§ 31ff.

Pflichtverletzungen

"(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen **oder deren Kenntnis**"

Erläuterung:

Während der Katalog der Pflichtverletzungen weitgehend identisch bleibt, ändert sich die Voraussetzung der konkreten Rechtsfolgenbelehrung. Viele Sanktionen sind daran gerichtlich gescheitert. Das soll nun anders werden. Allein die Kenntnis soll nun ausreichen, um eine Sanktion zu verhängen. Die Kenntnis wird wahrscheinlich aufgrund der Aushändigung des Merkblatts zum SGB II vorausgesetzt.

Weiterhin wird ergänzt, dass auch der Nichtantritt von Maßnahmen wie ein Abbruch sanktioniert wird. Auch dieses wurde von der Rechtsprechung anders gesehen, die sich hier strikt an dem alten Wortlaut hielt.

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Der Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird nicht mehr sanktioniert, da diese durch einen Verwaltungsakt "milder" ersetzt werden kann. Dieses hat die BA nach der Rechtsprechung auch bisher schon so gemacht.

Wiederholte Pflichtverletzungen sind von der (schriftlichen) Bekanntgabe der vorherigen Sanktion abhängig. Das schafft mehr Rechtsicherheit.

Wiederholte Pflichtverletzungen, die kumulativ stärker sanktioniert werden, soll es bei Meldeversäumnisse nicht mehr geben.

Sanktionen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem verursachenden Ereignis verhängt werden. Das war bisher nicht so.

§ 34a

"Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches. (2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Erläuterung:

Hier geht es darum, dass die ARGEN Rückforderungen bei Minderjährigen, wenn diese erwachsen geworden sind, nicht gegen diese durchsetzen können. Der 18te Geburtstag macht sie hier gewissermaßen schuldenfrei. Nun kann sich das zukünftige Jobcenter an die Verursacher halten, wenn diese eine Schuld trifft.

Dies gilt auch für andere Fälle, dürfte da aber keine so große Rolle spielen.

Problematisch ist, dass Verursacher (nach § 34a) und zur Erstattung Verpflichtete als Gesamtschuldner haften.

§ 37

"Antragserfordernis

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück."

Erläuterungen:

Die Rückwirkung des Antrags dürfte für viele positiv sein. Nur das geschickte Antragstellen nach zugeflossenem Einkommen wird nun schwieriger.

Problematisch ist die gesonderte vorherige Antragstellung bei einem Teil der Leistungen nach § 28 (Bildung und Teilhabe). So müssen z.B. mehrtägige Klassenfahrten vorab beantragt werden, während eintägige Schulausflüge über von dem Jobcenter vorab vergebene Gutscheine abgerechnet werden. Wer hier etwas durcheinander bringt, hat Pech gehabt.

§ 42a

"Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer. "

Erläuterung:

Hier ist eine gravierende Veränderung eingearbeitet worden, ohne dass der Gesetzgeber diese in der Begründung erläutert. Leistungsberechtigte werden nun auf ihr Schonvermögen verwiesen. Nur wenn dieses den Bedarf nicht deckt, gibt's ein Darlehen.

"(2) Solange die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren."

Erläuterung:

Nun werden **alle** Darlehen während des Hilfebezugs aufgerechnet. Viele Hilfeempfänger haben Kautionsdarlehen. Dies führt oft auf Jahre zu einer Leistungskürzung um 10 Prozent.

Dies ist verfassungsrechtlich fragwürdig, da im Regelsatz nichts für eine Kautionszahlung vorgesehen ist.

(3) Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig.

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Erläuterung:

Dieses war bisher schon so und ist auch nachvollziehbar. Klarstellend.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig, sofern keine abweichende Rückzahlung vereinbart wird.

(5) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Erläuterung:

Keine Neuregelung, sondern eine Verdeutlichung der Praxis.

§ 43

"Aufrechnung

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können mit

1. ihren Erstattungsansprüchen,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a oder
3. Forderungen aus Bußgeldbescheiden nach § 63 gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei einem Anspruch, der auf § 42 des Ersten Buches, § 40 Absatz 2 Nummer 1 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches beruht, 10 vom Hundert des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 vom Hundert. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 vom Hundert führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen"

Erläuterung:

Die Erweiterung der Aufrechnung auf alle Erstattungsansprüche führt zu einer weiteren Bedarfsunterdeckung. Aufgrund der Gesetzesbegründung ist noch eine weitere Verschärfung zu befürchten.

Eine Aufrechnung von 30% soll auch möglich sein, wenn Leistungsberechtigte sich darauf einstellen können! Im Gesetzestext findet sich diese Regelung allerdings nicht direkt. Indirekt geht dies aber aus der Regelung hervor, dass Erstattungsansprüche, die auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.4 SGB X ("wusste oder nicht wusste... Sorgfaltspflicht) beruhen, mit 30% aufgerechnet werden. (ebenso § 45 SGB X). Das heißt, dass demjenigen, der von der Überzahlung wusste oder hätte wissen können, unterstellt wird, dass er sich vorab auf eine Aufrechnung in Höhe von 30% einstellen kann. Wer weiß, wie ohne weitere Prüfung immer auf das Wissen oder den

Beckhäuser + Eckhardt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt
Ludwig-Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht abgehoben wird, erkennt die fatale Bedeutung der Neuregelung.